



MERKBLATT NATIONALES VISUM

VISUM ZUR ARBEITSAUFNAHME BEI TEILWEISER ANERKENNUNG DER BERUFSAUSBILDUNG (§16 AUFENTHG)

GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE

1. Lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch und stellen Sie Ihre Antragsunterlagen sorgfältig zusammen.
2. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge und haken in der Dokumentenliste ab, welche Unterlagen Sie vorlegen.
3. Die Deutsche Botschaft Kairo ist nur für Antragsteller zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnsitz) in Ägypten haben, sowie Antragsteller mit Wohnsitz in Syrien, Jemen oder Libyen.
4. Bitte buchen Sie Ihren Termin unter www.tlscontact.com.
5. Bitte nutzen Sie für Ihren VISA Antrag die Online-Anwendung [VIDEX](#).
6. Alle Unterlagen sind im **Original**, sowie mit einer englischen oder deutschen **Übersetzung** (Kopie) beizufügen. Bei englischen Abschlüssen ist eine Übersetzung nicht notwendig. Alle ägyptischen Unterlagen müssen in übersetzter, beglaubigter und [legalisierter](#) Form vorgelegt werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung zurück.
7. **Es können nur Anträge mit vollständigen Unterlagen angenommen werden!** Sofern Sie auf die Antragsannahme bestehen, kann dies aufgrund fehlender Unterlagen zu einer Ablehnung führen.
8. Die **Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 3 Monate**, in Einzelfällen auch länger. Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern. Das Visum bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Deutschland oder der Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach dieser Zustimmung erteilt werden.
9. **Belehrung** hinsichtlich der Voraussetzungen des § 18 II Nr. 5 AufenthG
(Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: Gehalt von mind. 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung oder Nachweis der angemessenen Altersversorgung)
10. **Sachstandanfragen während der Regelbearbeitungszeit werden nicht beantwortet.**
11. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf unserer Website www.kairo.diplo.de

ALLGEMEINE INFORMATION

Falls Ihre Berufsausbildung von der zuständigen deutschen Stelle nicht vollständig anerkannt worden ist, können Sie ein Visum beantragen, um die notwendigen Qualifikationen in Deutschland zu erlangen und gleichzeitig anfangen zu arbeiten. Nach Abschluss der Weiterbildung und vollständiger Anerkennung Ihrer Ausbildung können Sie dann in Deutschland einen Daueraufenthalt beantragen.

Bitte beachten Sie, dass es ausländische Universitätsabschlüsse gibt, die in Deutschland als Berufsausbildung gewertet werden.

Für eine kostenlose Beratung über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen durch „Pro Recognition“ in Kairo klicken Sie bitte auf den [Link der AHK](#).

GRUNDSÄTZLICH ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

1. **Unterlagen sind im Original vorzulegen!** Das Original erhalten Sie nach Prüfung zurück.
2. Zusätzlich wird **eine Kopie** der Unterlagen benötigt.
Die Kopie muss A4 einseitig kopiert sein, darf nicht geklammert / geklebt oder geheftet sein!

1. Reisepass

- Der Pass ist nicht älter als 10 Jahre, hat noch mindestens 2 leere Seiten und ist nicht beschädigt.
- Der Pass ist noch mindestens drei Monate ab Ablauf des Visums gültig.
- Der Pass ist vom Passinhaber vor Antragstellung unterschrieben worden.
- Der Passinhaber ist anhand des Passfotos eindeutig zu erkennen.
- Kopien der Datenseite, der Seite 3 und der vorherigen Visa wurden angefertigt.
- Kopien der letzten vorhandenen Visa in den alten Reisepässen wurden angefertigt.

2. Antragsformular, Belehrung und Erreichbarkeit

- Vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes [VIDEX-Formular](#) für nationale Visa und die [dazugehörige Belehrung](#) und [Erreichbarkeit](#)

3. Aktuelle Biometrische Passfotos (3 Fotos)

Visumsantrag mit Passfoto, 1 Passfoto für Scan (nicht ankleben). Information zu Passbildern finden Sie unter www.biometrisches-passbild.net

- Das Passbild ist nicht älter als 6 Monate
- Das Passbild ist vor einem weißen Hintergrund aufgenommen worden
- Das Passbild ist nicht digital verändert worden

4. Reisekrankenversicherung

- Die Versicherung ist für alle Schengen-Staaten gültig.
- Die Mindestabdeckung beträgt 30.000€.
- Es gibt keine Begrenzung oder Ausschluss für Behandlungen.

- Die Reisekrankenversicherung muss für den Zeitraum von Beginn der Gültigkeit des Visums bis zum Beginn der Erwerbstätigkeit in Deutschland gültig sein. (Vorlage bei Erteilung des Einreisevisums)
- alternativ: Nachweis einer in Deutschland abgeschlossenen Krankenversicherung

NACHWEIS ZUM REISEZWECK

DEFIZITBESCHEID / (TEIL-)ANKENNUNGSBESCHEID

- Sie benötigen einen sogenannten Defizitbescheid bzw. (Teil-) Anerkennungsbescheid der für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation zuständigen Landesbehörde.**

Der Bescheid bestätigt entweder die Vollanerkennung oder zeigt die festgestellten fachlichen Defizite explizit auf und weist auf noch notwendige Anpassungsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung) hin

Die zuständige Behörde kann über die Website [Anerkennung-in-Deutschland](#) oder über [Anabin](#) ermittelt werden. In der Regel dauert dieses Verfahren mehrere Monate!

Im Zwischenbescheid muss die zuständige Anerkennungsbehörde feststellen, dass eine abgeschlossene im Ausland erworbene Qualifikation vorliegt.

Anträge auf Anerkennung des ausländischen Abschlusses bzw. Erteilung der Berufsausübungserlaubnis können aus dem Ausland heraus vom Antragsteller selbst gestellt werden.

Näheres zum Thema Anerkennung unter: www.anererkennung-in-deutschland.de

IHR DEFIZITBESCHEID

- falls im Defizitbescheid vorgesehen*: Anmeldung für theoretische Lehrgänge, betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen (mit Weiterbildungsplan) oder Prüfungsvorbereitungskurse
Erforderlich sind detaillierte Angaben zu Art und Dauer der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme mit Bezugnahme auf die im Defizitbescheid/Teilanerkennungsbescheid festgestellten Defizite. Aus dem betrieblichen Weiterbildungsplan muss ersichtlich sein, wie diese behoben werden sollen und wer den Antragsteller während der Maßnahme betreuen wird.
- falls im Defizitbescheid vorgesehen*: Anmeldung zur Kenntnisprüfung und ggfs. Anmeldung zum Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung
- falls im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ein Deutschsprachkurs vorgesehen ist*: Anmeldebestätigung der Sprachschule mit Angabe der Anzahl der Wochenstunden des gebuchten Kurses (Intensivkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche) und Bestätigung der Zahlung der Kursgebühr

IHRE QUALIFIKATIONSNACHWEISE

- Qualifikationsnachweise z. B. Universitätsdiplom, Zeugnis des Berufsabschlusses.

Die Abschlusszeugnisse/Zertifikate über die im Ausland erworbene Berufsqualifikation müssen im Original und in [legalisierter Form](#) vorgelegt werden!

IHRE SPRACHKENNTNISSE

Der vorgelegte Sprachnachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein!

- Nachweis von Deutschkenntnissen: Sie müssen die für die Teilnahme an der Maßnahme erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen können. Das geforderte Sprachniveau ist abhängig von der Maßnahme: In der Regel mindestens Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters (z.B. Sprachzertifikate des Goethe-Instituts e.V., der telc GmbH, des Österreichischen Sprachdiploms, TestDaF, ECL Prüfungszentrum).
- Insbesondere in reglementierten Berufen sind höhere Sprachkenntnisse erforderlich (z.B. in Pflege- und Gesundheitsberufen mind. B1).

IHR TABELLARISCHER LEBENSLAUF

- wurde von Ihnen persönlich verfasst,
- ist lückenlos nachvollziehbar,
- enthält die Darstellung ihrer bisherigen Ausbildung inklusive Nachweis*,
- enthält Hinweise zu Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit inklusive Nachweis* (optional)
- wurde von Ihnen persönlich unterschrieben?

IHR MOTIVATIONSSCHREIBEN

- wurde von Ihnen persönlich verfasst und unterschrieben,
- enthält Angaben zum geplanten Freiwilligendienst, den Aufgaben, beruflichen und persönlichen Erwartungen, den persönlichen Nutzen und Zukunftsplänen?

NACHWEIS ZUR FINANZIERUNG DES AUFENTHALTS

- Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ mit [Zusatzblatt A](#)
oder
- förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG einer Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland für die gesamte Aufenthaltsdauer
oder
- Sperrkonto** bei einem deutschen Geldinstitut mit einem monatlich maximal verfügbaren Betrag von mindestens 1.091 Euro netto für jeden Monat des geplanten Aufenthalts (13.092 Euro p. a.)

***Info:** Für den Aufenthalt in Deutschland müssen im Rahmen einer betrieblichen Maßnahme pro Antragsteller monatlich mind. 941 € netto/ 1.133 € brutto zur Verfügung stehen. Der Nachweis über diese Mittel ist bei Antragstellung im Voraus zu erbringen. Falls nicht sofort nach Einreise ein Gehalt bezogen wird oder dieses unter 941€ netto pro Monat liegen sollte, muss der monatliche Fehlbetrag gesondert nachgewiesen werden, bspw. durch ein Sperrkonto.*

- Bei Finanzierung per **Sperrkonto**: Eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig VOR der Visumsbeantragung. Bei der Visumsbeantragung wird ausschließlich die offizielle Sperrbestätigung unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend. Der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg ohne die o.g. Bestätigung der Bank ist nicht ausreichend. Die Einrichtung eines Sperrkontos ist auch vom Ausland aus möglich.

VISA GEBÜHREN

Die Visumgebühr beträgt 75,00 EURO (in Landeswährung zu zahlen).

Bei einem Visumsantrag fallen Gebühren für das Visum, als auch Service-Gebühren bei TLScontact an. Die Gebühr wird im Fall einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages nicht zurückerstattet.

Bitte beachten Sie auch, dass bei Nichterscheinen oder Erscheinen mit unvollständigen Unterlagen die Service-Gebühr von TLScontact nicht erstattet wird. Das Stornieren bereits gebuchter Termine ist bis 3 Tage vor Ihrem gebuchten Termin möglich.

Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos. Die Hilfe eines Schreibbüros ist nicht erforderlich!

ICH HABE DIE FOLGENDEN HINWEISE ZUR KENNTNIS GENOMMEN:

- Die Vorlage gefälschter Unterlagen und Dokumente, sowie falsche Angaben führen zwingend zur Ablehnung des Antrages und können zu einem Einreiseverbot für Deutschland und eventuell auch für andere Schengen-Staaten führen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich dieses Merkblatt gelesen und den Inhalt verstanden habe.
- Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die Auslandsvertretung mich via E-Mail (wie im Antrag angegeben) kontaktieren darf.

Unterschrift des Antragstellers

EMPFEHLUNG

- ✓ Lernen Sie Deutsch in Ägypten (Niveau je nach Anforderung).
- ✓ Holen Sie den sog. Defizitbescheid für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation ein.
- ✓ Buchen Sie einen Visumtermin über TLS. Die Entscheidung über das Visum kann einige Wochen / wenige Monate dauern.
- ✓ Bereiten Sie alle Unterlagen vor und reichen Sie den Antrag nur ein, wenn die Unterlagen vollständig sind.
- ✓ Nehmen Sie den Visumtermin wahr und halten Sie alle Unterlagen bereit. Durch Nachreichungen kann sich die Visumentscheidung entsprechend verzögern.
- ✓ Die Botschaft prüft den Visumantrag und beteiligt ggfs. weitere Behörden
- ✓ Sofern alle erforderlichen Zustimmungen vorliegen, entscheidet die Botschaft unverzüglich über den Visumantrag und informiert Sie unaufgefordert. Bitte stellen Sie keine Sachstandsfragen zum Visumverfahren, wenn nicht 3 Monate seit dem Visumtermin vergangen sind. Sie verlangsamten damit das Visumverfahren.